

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschafts- schutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wetzikon und einem Teilgebiet von Bäretswil

(vom 28. Januar 2009)

Der Nordostteil des Gemeindegebiets Wetzikon wird durch markante Tobeleinschnitte, Wälder und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft topografisch und landschaftlich vielfältig gegliedert. Die vorhandenen naturnahen Gebiete zeichnen sich durch grosse Natur- und Landschaftswerte aus. Die abwechslungsreiche Landschaft stellt zudem ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Wetzikon und den umliegenden Gemeinden dar.

Im Rahmen der Güter- und Waldzusammenlegung Wetzikon Nordost wird die Nutzung von Feld und Wald im Nordostteil der Gemeinde Wetzikon auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitigen Überarbeitung der 1994 festgesetzten Schutzverordnung werden die Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentumsverhältnisse abgestimmt. Die überarbeitete Schutzverordnung bezieht neu auch das Kemptnertobel und den Bahndamm der ehemaligen Uerikon-Bauma-Bahn zwischen Hinwil und Bäretswil mit den auf Gemeindegebiet Bäretswil liegenden Teilen mit ein.

Das von Ost-Nordost nach West-Südwest verlaufende, im oberen Teil v-förmig, im unteren Teil breiter und trog- oder u-förmig ausgebildete Kemptnertobel (Objekte Nrn. 7a und 7b Gemeinde Wetzikon, Objekte Nrn. 12a–h Gemeinde Bäretswil) fällt auf einer Strecke von rund 2,2 km von 680 m ü. M. auf 580 m ü. M. ab. Es verdankt seine Entstehung der Einwirkung des Bachwassers auf die Gesteinsunterlage (fluviale Erosion) seit dem Rückzug des letzten eiszeitlichen Gletschers. Es stellt mit seinen Zuflüssen ein eindrückliches Beispiel für die vielfache Wechselwirkung zwischen geologischen Verhältnissen, Wasserlauf und -erosion dar und weist zahlreiche charakteristische Formen und Zeugen dafür auf: Gubel und Giessen, Aufschlüsse der Oberen Süsswassermolasse, Hangrutschungen, Sackungen und Kalktuffbildungen.

Die Vegetation des Kemptnertobels wird durch eine grosse Vielfalt an verschiedenen, zum Teil seltenen Waldgesellschaften und offene, nicht bewaldete Quellriede bestimmt. Sie bilden Lebensräume für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u. a. auch für verschiedene Alpenpflanzen, die im feucht-kühlen Klima des To-

bels überdauern konnten. Der ehemalige Stauweiher im Tobel ist ein wertvoller Nass- und Amphibienlaichstandort.

Im Tobel finden sich weiter verschiedene Zeugen früherer Wassernutzungseinrichtungen. Die Bauten und Installationen entstanden im Zuge der Industrialisierung um die Mitte des vorletzten Jahrhunderts, die wasserwirtschaftliche Nutzung erstreckte sich über einen Zeitraum von rund 100 Jahren bis 1969. Das Kemptnertobel ist zudem ein beliebtes, stark frequentiertes Wander- und Naherholungsgebiet.

Das Kemptnertobel ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) als Landschaftsschutzobjekt Nr. 103 Gemeinde Wetzikon bzw. Nr. 106 Gemeinde Bäretswil angeführt. Die zentralen Tobelbereiche sind zudem als Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung (WNB, VDV vom 1. Juni 2000) ausgewiesen.

Eine naturkundlich vorrangige Struktur und einen wertvollen Vernetzungskorridor stellt auch der Bahndamm der ehemaligen Uerikon-Bauma-Bahn zwischen Hinwil und Bäretswil dar. Entlang des Bahndamms finden sich sehr wertvolle Ried- und wechsellückige Magerwiesen mit zahlreichen geschützten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten. Teile dieser Ried- und Magerwiesen wurden bereits mit der Verordnung von 1994 geschützt (Objekte Nrn. 4 und 5 Gemeinde Wetzikon). Im Rahmen der UVP des Landumlegungsverfahrens Wetzikon Nordost wurde der gesamte Bahndamm zwischen Hinwil und Bäretswil auf seinen naturkundlichen Wert hin überprüft. Die überarbeitete Schutzverordnung berücksichtigt sinnvolle Ergänzungen zu den bestehenden Objekten Nrn. 4 und 5 auf Gemeindegebiet Wetzikon und neu Objekt Nr. 28 auf Gemeindegebiet Bäretswil. Einige Ergänzungsflächen waren bisher als kommunale Schutzobjekte festgelegt. Sie wurden in Absprache mit der Gemeinde Wetzikon neu als überkommunales Objekt Nr. 9 Riedwiesen Chämtnerwald in die vorliegende Verordnung aufgenommen. Der Einschnitt nördlich der Ringwilstrasse ist ein Objekt des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung.

Das bereits in der Verordnung von 1994 angeführte Objekt Nr. 6 Riedwiese Chalberweid umfasst trockene bis feuchte Pfeifengraswiesen und Kleinseggenriede. Zum Schutz der wertvollen Pflanzengesellschaften wurden neu, gestützt auf die Richtlinien des BUWAL, ökologisch ausreichende Nährstoffpufferzonen ausgeschieden.

Als Vorgabe aus dem UVP-Verfahren wurde zudem das Objekt-Nr. 8 Feuchtwiese Bächelacher neu in die Verordnung aufgenommen. Durch eine gezielte extensive Bewirtschaftung sollen hier vorhandene Feuchtwiesen zu wertvollen Riedwiesen aufgewertet werden.

Das bereits 1994 geschützte Objekt Nr. 104 Schwarzbachtobel zeichnet sich durch landschaftlich und geologisch-geomorphologisch wertvolle Strukturen, einen natürlich mäandrierenden Bachlauf und eine abwechslungsreiche, naturnahe Waldvegetation aus.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Bausegesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:			Schutzobjekte
Objekt Nr.	Gemeinde Wetzikon	Nationale Objekte	
4	Trockenstandort Ober Emmetschloo	TWW ZH 3821	
5	Trockenstandort Ettenhuser Wald		
6	Riedwiese Chalberweid		
7a, b	Quellried, Stauweiher im Kemptnertobel		
8	Feuchtwiese Bächelacher		
9a, b	Riedwiesen Chämtnerwald		
103	Kemptnertobel		
104	Schwarzbachtobel		
Objekt Nr.	Gemeinde Bäretswil		
12a–h	Quellriede im Kemptnertobel		
28	Trockenstandorte entlang Bahndamm		
106	Kemptnertobel		

Die Objekte weisen Wasserpflanzenbestände, Röhrichte, Gross- und Kleinseggenriede, trockene bis feuchte Pfeifengraswiesen, Hochstaudenfluren, trockene bis wechsellrockene Halbtrockenrasen, natürliche und naturnahe Bachläufe, Hecken, naturgemäss bestockte Waldbestände und seltene Waldgesellschaften mit zahlreichen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie geologisch-geomorphologisch wertvolle Formen und Strukturen auf.

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone III A	Landschaftsschutzzone
Zone IV A und IV L	Waldschutzzone
Zone VI A	Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Nationale Objekte Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Trockenwiese von nationaler Bedeutung Nr. 3821, Ober Emmetschloo, ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II zwischen der Ringwilerstrasse und dem Bahnübergang beim Bahnhof Emmetschloo massgebend.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerter Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone II A *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III A *Zone III A Landschaftsschutzzone*

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Zone III A soll zum Schutz des Landschaftsbilds von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen

Zonen IV A und
IV L

Die *Zone IV A* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

Zone IV A

- standortgemässe Laubmischwälder, alt- und totholzreich;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- lichte, stark aufgelockerte, strukturreiche Waldbestände mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Orchideen, alpine Reliktpflanzen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Riedflächen;
- standortgemäss bestockte, möglichst wenig beeinflusste Waldbestände, alt- und totholzreich.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Fliessgewässer, Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die *Zone IV L* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch, landschaftlich und geologisch-geomorphologisch wertvolle Lebensraum- und Strukturelemente wie Quellbereiche und geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Zone IV L

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Zone VI A Erholungszone

Zone VI A

Die *Erholungszone VI A* dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I, II und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind.

Schutzanordnungen Zonen I, II und IV A

einbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;
- das Fischen ausserhalb von bezeichneten Stellen (Fischerstegen).

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- Bach- und Uferverbauungen.

Schutz-
anordnungen
Zone III A

5. In der *Zone III A Landschaftsschutzzone* sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen, verboten.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Schutz-
anordnungen
Zone IV L

6. In der *Zone IV L Waldschutzzone* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

Schutz-
anordnungen
Zone VI A

7. In der *Zone VI A Erholungszone* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bach- und Uferverbauungen.

8. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

9. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 9.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 9.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.
- 9.6 Holzschläge aus Sicherheitsgründen entlang viel begangener Wege oder Raststellen sowie Massnahmen zur Vorbeugung von Treibholz sind nach Weisung des Forstdienstes auszuführen.

10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

- Ausnahme-
regelung 11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegen-
des öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern,
kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen
von diesen Vorschriften gestatten.
- Straf-
bestimmungen 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss
Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.
- Inkrafttreten 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem
Inkrafttreten auf dem Gemeindegebiet von Wetzikon die Verordnung
zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkom-
munaler Bedeutung in der Gemeinde Wetzikon vom 12. Dezember
1994.
- Rechtsmittel 14. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zu-
stellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungs-
rat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausferti-
gung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen
Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit
möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kos-
tenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu
tragen.
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine auf-
schiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wetzikon und einem Teilgebiet von Bäretswil

gemäss BDV Nr. 9006 vom 28. Januar 2009

Mst.

Wetzikon

Bäretswil

Nr. 4 Trockenstandort Ober Emmetschloo
Nr. 5 Trockenstandort Ethenhuser Wald
Nr. 6 Riedwiese Chalberweid
Nr. 7a,b Quellried, Stauweiher im Kemptnertobel
Nr. 8 Feuchtwiese Bächelacher
Nr. 9a,b Riedwiesen Chämtnerwald
Nr. 103 Kemptnertobel
Nr. 104 Schwarzbachtobel

Nr. 12a-h Quellriede im Kemptnertobel
Nr. 28 Trockenstandorte entlang Bahndamm
Nr. 106 Kemptnertobel

Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

Naturschutzumgebungszonen



II A

Landschaftsschutzzonen



III A

Waldschutzzonen



IVA



IV L

Erholungszonen



VIA

Zusatzinformation



Gemeindegrenze



Neuzuteilung Melioration Wetzikon Nordost 2008



Überkommunale Schutzverordnungen Hinwil und Bäretswil









